



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
Zu Zeichen 220 Einbahnstraße
 IV. 1.
 Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen, die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist, für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Auszug aus den ERA 2011:
7.2 Radverkehr gegen die Einbahnrichtung auf der Fahrbahn
 In Einbahnstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h kann Radverkehr in beiden Richtungen auf der Fahrbahn mit Zusatzzeichen 1000-32 zu Zeichen 220 StVO und Zusatzzeichen 1022-10 zu Zeichen 267 StVO zugelassen werden¹²⁾. Fahrgassen ab 3,00 m Breite eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für eine sichere Begegnung zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr. Bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen sollte die Fahrgassenbreite 3,50 m oder mehr betragen.

6 Anlehnbügel als Ersatz/Ergänzung für 10 vorhandene, Fläche befestigen mit Betonsteinpflaster 20/10/8, grau

10 Rahmenhalter "Orion Beta" ausbauen, Fläche wiederstellen

VZ 267, Verbot der Ausfahrt für Radfahrer

10 Rahmenhalter "Orion Beta" ausbauen, Fläche wiederstellen

2 Parkplätze entfallen im Bereich VR-Bank

vorhandenen Parkplatz ca. 2,5 m verlängern und als Ladezone ausweisen

vorhandene VZ 220 "Einbahnstraße" ergänzen mit Zusatzzeichen 1000-32

vorhandene Ladezone beibehalten

vorhandene VZ 267 "Verbot der Einfahrt" ergänzen mit Zusatzzeichen 1022-10, nördliches Schild versetzen

 Sanierung/Umgestaltung der Kupferstraße Vorentwurf Gestaltung: Variante 2 Beibehaltung der heutigen Rinnenführung	
Maßstab: 1:250 Bearbeiter: COE/holger.ludorf Datum: 20.02.2024	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Quellennachweis der Kartengrundlage: © Kreis Coesfeld (2019) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Dieser Auszug dient nur der Information und begründet keinen rechtlichen Anspruch	

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 3 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 11.04.2024 handelt, bescheinigen

Thomas Bücking (Vorsitzender)

Kathrin Beunings (Schriftführerin)